



Mitteilung

Studienjahr 2025/2026 - Ausgegeben am 05.12.2025 - Nummer 26

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

26 Allgemeine Brandschutzordnung der Universität Wien

1. Einleitung – Zweck der Brandschutzordnung

Die Allgemeine Brandschutzordnung (BSO) der Universität Wien regelt das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs und gibt wichtige Hinweise zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, zur Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie zum Verhalten im Brandfall selbst.

2. Geltungsbereich

Die Allgemeine Brandschutzordnung gilt für alle von der Universität Wien genutzten Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten und ist unabhängig von der Rechtsgrundlage der Nutzung anzuwenden.

Bei besonderen Gefahren ist für das jeweilige Objekt ein Sideletter zur BSO zu erstellen, in dem auf objektspezifische Besonderheiten und Gegebenheiten eingegangen wird (z. B. erhöhte Brandgefahr).

Die jeweiligen rechtlichen und inhaltlichen Grundlagen dieser Brandschutzordnung (in der geltenden Fassung):

- Arbeitnehmer*innenschutzgesetz (ASchG)
- Arbeitsstättenverordnung (AStVO)
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
- Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz (TRVB)
- Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB-Richtlinien)
- Normen z. B. ÖNORM B 3850 Brandschutztüren
- Hausordnung der Universität Wien
- Wiener Veranstaltungsgesetz

3. Brandschutzorganisation Universität Wien

3.1. Verantwortung und Zuständigkeiten

Die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieser BSO, welche die gesamte Universität betreffen, obliegt dem Rektorat. Für die jeweiligen räumlichen Bereiche von Organisationseinheiten obliegt dies der jeweiligen Leitung. Die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Bescheide sowie Normen betreffend Brandschutz geben ein Mindestmaß vor. Die interne Brandschutzorganisation und die Verhaltensregeln zum vorbeugenden Brandschutz können durch Entscheidung des Rektorats über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Regelungen enthalten.

3.2. Kontrollen

Die Kontrolle der Einhaltung der BSO sowie die Kontrolle von Brandschutzeinrichtungen im jeweiligen Verantwortungsbereich obliegen den jeweils verantwortlichen Brandschutzbeauftragten (BSB) bzw. den Brandschutzwart*innen (BSW). Die konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Abgrenzung im Schnittstellenbereich sind im **Anhang A** dieser BSO beschrieben.

4. Mitwirkungspflicht

Alle Personen, die sich auf von der Universität Wien genutzten Grundstücken, in Gebäuden und Räumen aufhalten, sind zur Beachtung der BSO verpflichtet. Die Teilnahme an Evakuierungsübungen ist für alle Personen, die sich auf von der Universität Wien genutzten Grundstücken, in Gebäuden und Räumen aufhalten, verpflichtend.

Sicherheitsgefährdende Mängel sowie andere Gefahrenquellen und Misstände sind unverzüglich der*dem zuständigen BSB oder BSW zu melden. Die Kontaktdaten der jeweils zuständigen BSB sind an Infokästen, schwarzen Brettern und bei den Portier*innen ausgehängt. Sind diese nicht erreichbar, so hat die Meldung an den Sicherheitsdienst unter +43/1/4277-777 zu erfolgen.

Jede Person ist im Brand- oder Gefährdungsfall im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten, an der Rettung von Personen und Sachen sowie an der Entstehungsbrandbekämpfung mitzuwirken.

Alle Personen haben sich mit der Brandschutzordnung in der geltenden Fassung vertraut zu machen; insbesondere sollen sie:

- In der Lage sein, einen Brandalarm auszulösen und die Feuerwehr zu verständigen.
- Die*den Portier*in verständigen können (wo vor Ort).
- Kenntnis über das nächstgelegene Löschgerät und den nächstgelegenen Fluchtweg haben.

5. Brandschutzvorschriften

5.1. Allgemeines Verhalten

- Ordnung und Sauberkeit
- Das Verstellen von Gängen, Türen, Stiegen, Ein- und Ausgängen, insbesondere von Fluchtwegen und Fluchttüren, ist verboten.

- Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nicht brennbar, an ungeeigneten Orten (Fluchtwege, Stiegenhäuser, Ausgänge, Notausgänge, in Durchfahrten, auf Gängen und sonstigen Verkehrswegen, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u. ä.) sind verboten.
- Der Schließbereich von Brandschutztüren ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- Das Aufkeilen von Brandschutztüren ist nicht gestattet.
- Handfeuerlöscher, Löscheräte, Löschmittel und Löscheinrichtungen der ersten und erweiterten Löschhilfe dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z. B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial) noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- Brandschutzrelevante Kennzeichnungen und Hinweistafeln sowie Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- Insbesondere ist das Rauchen in Räumen der Universität Wien zu unterlassen. Dies gilt auch für E-Zigaretten u. ä. z. B. Verdampfer. Rauchen ist nur an dafür gekennzeichneten Plätzen im Freien gestattet (vgl. Hausordnung).
- Das Hantieren mit Feuer, offenem Licht und offenen Zündquellen ist in Gebäuden und auf dem Universitätsgelände außerhalb des Labor- und Werkstättenbetriebs strikt untersagt. Dies schließt die Verwendung aller Arten von Kerzen ein.
- Lüftungsgitter von Elektrogeräten (z. B. PCs) sind ständig freizuhalten und dürfen nicht durch Papier oder andere Gegenstände abgedeckt werden (Brandgefahr durch Hitzestau).
- Die Aufstellung und Nutzung von privaten Elektrokleingeräten ist nur nach Freigabe durch die Subeinheitsleitung und unter Aufsicht durch die Benutzer*innen gestattet. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei der*beim Benutzer*in (vgl. **Anhang E**).
- Das Laden und Lagern von privaten Lithium-Ionen-Akkus von z. B. E-Bikes und E-Scootern ist in Räumen der Universität Wien grundsätzlich verboten (vgl. **Anhang E**).
- Zum Aufwärmen oder Zubereiten von Speisen sind Teeküchen und Kochecken zu benutzen. Kaffeemaschinen und Wasserkocher sind ausschließlich auf nicht brennbare Unterlagen zu stellen. Das Lagern von Gegenständen auf Herdplatten ist verboten.
- Die Genehmigung zum Grillen ist per E-Mail schriftlich bei der Leitung der Organisationseinheit(en) einzuholen. Dem Antrag beizulegen ist eine Zustimmung der*des zuständigen Brandschutzbeauftragten, die*der vorab zu informieren ist und mit der*dem ein gesicherter Grillplatz definiert werden muss (vgl. **Anhang G**).
- Die Benützung von Sportgeräten (z. B. (E-)Scooter, Inlineskates, (E-)Fahrräder, Skateboards, Rollschuhen, etc.) in den Räumlichkeiten der Universität mit Ausnahme des Universitäts-Sportinstituts in den dafür vorgesehenen Bereichen sowie das Abstellen dieser Geräte in den allgemeinen Bereichen der Universität ist untersagt.

5.2. Verhalten im Labor/Werkstätte (vgl. Allg. Labor- und Werkstättenordnung)

- Sauberkeit, Reinlichkeit und Hygiene in allen Labor- und Werkstättenbereichen dienen der Sicherheit und haben daher oberste Priorität.
- Stoffe, die entzündlich, hochentzündlich oder explosionsgefährlich sind, oder aus denen solche Reaktionsprodukte entstehen können, dürfen nur in explosionsgeschützter Umgebung (z. B. explosionsgeschützte Trockenschränke, Kühlschränke) unter Beachtung der Vorgaben des

Sicherheitsdatenblattes gelagert werden.

- Wenn leichtflüchtige, explosionsfähige, brennbare, selbstentzündliche, giftige sowie übelriechende Arbeitsstoffe in einer Apparatur umgesetzt oder erzeugt werden, so ist die Apparatur in einem Abzug aufzubauen.
- Am Arbeitsplatz ist die Lagerung von Mengen gefährlicher Arbeitsstoffe, die über den Tagesbedarf hinausgehen, unzulässig.
- Druckgasflaschen müssen beim Transport vor dem Umfallen gesichert sein. Die Flaschenventilkappen müssen dabei verschlossen sein.
- Gasentnahmestellen wie Gashähne, Laborbrenner etc. müssen nach Beendigung der Arbeiten oder bei Nichtbenutzung geschlossen werden.
- Experimente mit brandgefährlichen Stoffen (VbF idgF), die außerhalb der Dienstzeit stattfinden, sind im Vorhinein bei der*dem* für das Objekt zuständigen BSB und der*dem Portier*in zu melden und zu dokumentieren. Für den Notfall unübersehbar anzubringen sind die Kontaktinformationen der verantwortlichen Personen, Gefahrenhinweise und ggf. Anweisungen zu sicherer Außerbetriebnahme.

5.3. Sonstige Regelungen

Veranstaltungen

Veranstaltenden obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung unter Beachtung aller anzuwendenden Rechtsvorschriften (insb. des Veranstaltungsgesetzes, der sicherheitspolizeilichen Vorschriften und der Hausordnung). Zu diesem Zweck ist nachweislich ein*e Vertreter*in für die Dauer der gesamten Veranstaltung zu ernennen, die*der vor Ort für die Einhaltung sämtlicher Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist. Veranstaltende haften für alle Schäden, die durch die Abhaltung der Veranstaltung verursacht wurden.

Den Weisungen der*des zuständigen Brandschutzbeauftragten oder der*des Brandschutzwart*in hinsichtlich der Brandsicherheit ist Folge zu leisten.

Kunst- und Ausstellungsobjekte

Kunst- und Ausstellungsobjekte, die als Einzelstücke oder im Rahmen einer Veranstaltung in Flure, Foyers oder Versammlungsräume der Universität Wien eingebracht und ausgestellt werden, bedürfen der vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch das Rektorat. Die*der Brandschutzbeauftragte ist zu informieren. Die Aufstellung auf Fluchtwegen ist nicht erlaubt. Ausnahmefälle sind nur im Einzelfall und nach vorheriger Prüfung und der Zustimmung durch die*den Brandschutzbeauftragten möglich. Fluchtwege dürfen durch die Ausstellungsobjekte nicht eingeengt werden.

Fremdfirmen

Bei Auftragserteilung ist Fremdfirmen die Regelung für das Verhalten von Fremdfirmen auszuhändigen (Anhang F).

6. Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Alarmieren

1. Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten – die Feuerwehr telefonisch über den Notruf 122 oder den Euronotruf 112 mit folgenden Angaben zu alarmieren:
 - Wer spricht
 - Wo brennt es
 - Was brennt
 - Wie viele Verletzte gibt es
2. Bei vorhandenen Druckknopfmeldern sind diese zusätzlich auszulösen (Sicherstellung der hausinternen Alarmierung).
3. Wo vor Ort, sind im Anlassfall auch die Portier*innen zu verständigen.

Retten und Flüchten

- Nach der Alarmierung ist unter Bedachtnahme des Eigenschutzes zu erkunden, ob Menschen in Gefahr sind. Menschenrettung geht in jedem Fall vor Brandbekämpfung.
- Unterstützung bei Evakuierung von Personen mit Behinderung (**Anhang D**).
- Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, Fenster öffnen oder einschlagen und durch Rufe bemerkbar machen.
- Räume sind über gekennzeichnete Fluchtwege und Notausgänge bis zum Erreichen eines Sammelplatzes zu verlassen.
- Sofern ohne Eigengefährdung möglich, sind Geräte und Maschinen auszuschalten (**Anhang D**).
- Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen, ggf. Fenster im Stiegenhaus öffnen. Achtung: bei geöffneten Fenstern können Fluchtwege eingeengt werden.
- Falls vorhanden, Brandrauchentlüftungen betätigen (die Schalter befinden sich jeweils im Erdgeschoß und im obersten Stockwerk des Stiegenhauses).
- Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.
- Abgängige Personen sind unverzüglich der*dem Einsatzleiter*in der Feuerwehr zu melden.
- Den Anordnungen der Beauftragten im Brandschutz und den Einsatzkräften, allen voran der Feuerwehr, ist unbedingt Folge zu leisten.

Löschen

- Die eigene Sicherheit geht vor! Brandbekämpfungsmaßnahmen nur ohne Eigengefährdung!
- Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (z. B. tragbare Feuerlöscher oder Wandhydranten) die Brandbekämpfung beginnen.
- Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen.
- Personen mit brennenden Kleidern ggf. in Decken, Mäntel, Tüchern hüllen oder unter Notduschen stellen.
- Der Brandbereich ist zu verlassen, die Raumtüren und Fenster sind nach Möglichkeit zu schließen, das Eintreffen der Feuerwehr ist abzuwarten.

Druckvorlage: Verhalten im Brandfall (**Anhang B**)

7. Verhalten nach dem Brand

- Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind der*dem Einsatzleiter*in der Feuerwehr, der*dem Vorgesetzten oder der*dem Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.
- Der Gebrauch von Löscheinrichtungen (Handfeuerlöschern, Wandhydranten etc.) ist der*dem zuständigen Brandschutzbeauftragten oder Brandschutzwart*in zu melden. Sofern sie nicht schon umgelegt sind, sind benutzte Handfeuerlöcher umzulegen.
- Benützte Handfeuerlöcher erst nach ihrer Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.
- Sämtliche Brände, auch gelöschte Entstehungsbrände, sind der*dem zuständigen Brandschutzbeauftragten und der*dem zuständigen Brandschutzwart*in zu melden.

8. Fluchtwege

Hauptverkehrs- und Fluchtwege sowie Notausgänge sind frei von jeglichen Lagerungen zu halten und dürfen nicht versperrt und blockiert werden.

Gesetzlich vorgeschriebene Fluchtbreiten dürfen nicht unterschritten werden. Im Evakuierungsfall muss es jeder anwesenden Person möglich sein, das Gebäude schnell und sicher verlassen zu können.

Durch das Abstellen von Fahrzeugen aller Art am Universitätsgelände dürfen Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge nicht behindert werden.

9. Heiarbeiten und Arbeiten mit Feuer

Feuarbeiten (z. B. Schweien, Flexen, Flmmen) drfen ausnahmslos nur nach vorheriger Anmeldung und schriftlicher Genehmigung (Heiarbeitsschein) durch die*den zustndige*n BSB durchgefhrt werden. Sollte die Abschaltung von Brandmeldeeinrichtungen erforderlich sein, darf dies nur von*vom zustndigen Brandschutzbeauftragten oder deren*dessen Stellvertreter*in durchfhrt bzw. veranlasst werden. Die*der Brandschutzbeauftragte hat ausreichende Ersatzmanahmen festzulegen. Die ausfhrende Firma ist verpflichtet die erforderlichen Ersatzmanahmen (z. B. Bereitstellung zustzlicher Feuerlscher) umzusetzen und bis zu 2 Stunden nach den Arbeiten Kontrollen im betroffenen Bereich zu veranlassen.

In **Anhang C** dieser Brandschutzordnung sind Heiarbeitsscheine und Informationen fr ausfhrende Firmen in den Sprachen Deutsch, Englisch, Tschechisch, Trkisch, Kroatisch und Polnisch angefhrt.

10. Brandschutzeinrichtungen

Brandschutzeinrichtungen (z. B. Brandmeldeanlagen oder stationre Lschanlagen) drfen nur auer Betrieb genommen werden, wenn Ersatzmanahmen fr den Zeitraum der Auerbetriebnahme (z. B. eine Brandwache) getroffen wurden. Auer Betrieb genommene Brandschutzeinrichtungen sind unverzglich nach Abschluss der Arbeiten wieder in Betrieb zu nehmen. Die Freigabe und Durchfhrung der Abschaltung von Brandschutzeinrichtungen hat ausnahmslos durch die*den zustndige BSB zu erfolgen (**Anhang H: Brandschutzeinrichtungen der Universitt Wien**).

11. In-Kraft-Treten

Die BSO ist eine Richtlinie des Rektorats. Die BSO tritt nach Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft und ist auf der Website der Universität Wien abrufbar. Mit dem Inkraft-Treten dieser Allgemeinen Brandschutzordnung der Universität Wien tritt die Allgemeine Brandschutzordnung der Universität Wien, Mitteilungsblatt vom 01.06.2016, 36. Stück, Nr. 222, außer Kraft.

12. Begriffe und Abkürzungen

- BMA Brandmeldeanlage
- BSB Brandschutzbeauftragte*r
- BSK Brandschutzkoordinator*in
- BSO Allgemeine Brandschutzordnung
- BSW Brandschutzwart*in
- OIB Österreichisches Institut für Bautechnik
- TRVB Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz

13. Anhänge

Die Anhänge A–H beinhalten Detailinformation und dienen ggf. als allgemein gültige Druckvorlage. Anhänge siehe <https://rrm.univie.ac.at/download/>

- Anhang A Brandschutzorganisation
- Anhang B Verhalten im Brandfall (Druckvorlage)
- Anhang C Freigabebescheinigung (Druckvorlage)
- Anhang D Besondere Verhaltensregel im Alarmfall
- Anhang E Elektrogeräte, elektrische Anlagen und Lithium-Ionen-Akkus
- Anhang F Verhalten Fremdfirmen (Druckvorlage)
- Anhang G Regelung zum Grillen
- Anhang H Brandschutzeinrichtungen

Weiterführende bzw. ergänzende Bestimmungen zum vorbeugenden Brandschutz sind u. a. in der Haus-, Campus-, Allgemeinen Labor- und Werkstättenordnung sowie in festgelegten Verhaltens- und Arbeitsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

Der Vizerektor:
Hautsch